



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidg. Departement des Innern (EDI)
Herr Bundesrat
Alain Berset

Per Mail an:
Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Basel, 17. August 2016

**Regierungsratsbeschluss vom 16 August 2016
Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude-
und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom April 2016 (Eingang 26. April 2016) haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt führt seinen Teil des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) seit 2004 als ein vom Bund anerkanntes kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-BS) in eigener Regie. Registerführende und koordinierende Stelle im Kanton ist das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt. Auf dieser langjährigen Erfahrung beruhend befürwortet der Regierungsrat grundsätzlich die vorgesehene Totalrevision der VGWR, wenngleich er noch Optimierungswünsche in der Ausgestaltung der revidierten Verordnung und dem zugehörigen Merkmalskatalog hat. Die VGWR schafft dann letztlich die gesetzliche Voraussetzung, um den erweiterten Anforderungen an dieses zentrale Register gerecht zu werden. Dies betrifft in erster Linie die Abbildung des gesamten Gebäudebestandes, die Erweiterung des Merkmalskatalogs, die Aktualität des Datenbestandes, die erweiterte administrative Nutzung sowie die generelle Zugänglichmachung von Daten, die nicht speziell schützenswert sind.

Der Regierungsrat begrüsst diese Erweiterung und Öffnung des Registers grundsätzlich, plädiert aber bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Wohnungsmerkmalen aus Datenschutzgründen für gewisse Einschränkungen. Um Doppelspurigkeiten bei der Datenbeschaffung auszuschliessen, sollen zudem die Wohnungsmerkmale – abgesehen von den Identifikatoren – nicht ab Erteilen der Baubewilligung sondern erst ab Bauvollendung im GWR geführt werden. Eine Anpassung beantragt der Regierungsrat überdies im Bereich der Gebäudeadressen und des Adressverzeichnisses. Hier ist der Anhang 1 der Geoinformationsverordnung dahingehend anzupassen, dass für die nunmehr vier verwandten Geobasisdatensätze eine einzige Stelle – der Kanton – für die Erfassung zuständig ist. Im Zusammenhang mit der vermehrten administrativen Verwendung des GWR weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Richtigkeit der im GWR-BS erfassten Daten nicht vollumfänglich von der registerführenden Stelle gewährleistet werden kann,

Die Daten erfüllen aber stets die hohen Qualitätsanforderungen des Bundesamtes für Statistik an das GWR.

Insgesamt erfordert der mit der VGWR einhergehende, gewünschte und sinnvolle Informations- und Aktualitätsgewinn einen nicht unerheblichen Mehraufwand, der noch nicht genau beziffert werden kann und der in erster Linie bei den Kantonen anfallen wird. Der Regierungsrat stellt fest, dass die vorgesehene Revision der VGWR einmal mehr eine Lastenverschiebung vom Bund auf die Kantone verursacht. Zum einen ist es der Mehraufwand durch die inhaltliche und terminliche Erweiterung, zum anderen die Halbierung des Grundbetrags für die Führung von anerkannten kantonalen Registern auf 5'000 Franken pro Jahr. Diese Reduktion wird durch den Betrag, der für das Führen der neuen Objektkategorie „Gebäude ohne Wohnnutzung“ ausgerichtet wird (5 Rappen pro Objekt), niemals wettgemacht. Für den Kanton Basel-Stadt reduziert sich der jährliche Bundesbeitrag an die Registerführung und Qualitätssicherung von 15'000 Franken auf weniger als 10'000 Franken bei insgesamt deutlich steigendem Aufwand bei den involvierten Stellen. Der Regierungsrat regt an, wenigstens die Abgeltung für das Führen anerkannter Register auf dem bestehenden Niveau zu belassen.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Art. 2

Antrag:

Begriff „Registerführende Stelle“ unter lit. f . definieren. Vorschlag:

Als registerführende Stelle wird bezeichnet:

- das BFS bezüglich des GWR
- eine kantonale oder kommunale Stelle bezüglich ihres vom BFS anerkannten kantonalen oder kommunalen Registers

Begründung:

Der Begriff „registerführende Stelle“ sollte sich im Rahmen der VGWR sowohl auf das BFS – der registerführenden Stelle des in Art. 1 mit dem Begriff GWR bezeichneten eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters – als auch auf jene Stellen beziehen, die ein vom BFS anerkanntes kantonales oder kommunales Gebäude- und Wohnungsregister führen, das periodisch dem GWR übermittelt wird.

2.2 2. Abschnitt: Organisation, Führung und Inhalt des GWR

2.2.1 Abschnittstitel

Antrag:

Organisation statt Organsiation

Begründung:

Schreibfehler bereinigen

2.2.2 Art. 3

Antrag zu Abs. 1:

Im erläuternden Bericht sind zusätzlich zu den unter a) bis d) genannten Partnern die registerführenden Stellen der anerkannten kantonalen oder kommunalen GWR zu nennen.

Begründung:

Die registerführenden Stellen der kantonalen oder kommunalen GWR sind in Art. 3 Abs. 1 der VGWR unter den Kantonen, deren Bedürfnisse berücksichtigt werden, implizit enthalten. Im erläuternden Bericht werden vier konkrete Partner genannt, mit denen die Zusammenarbeit erfolgt. Die registerführenden Stellen der anerkannten kantonalen oder kommunalen GWR sind hier nicht aufgeführt. Da diese Stellen über grosse Erfahrung verfügen und von jeglichen Änderungen direkt betroffen sind, sind sie hier zu nennen.

Antrag zu Abs. 2:

Präzisierung im erläuternden Bericht, dass bei der Qualität der gesammelten Daten ein Vorbehalt zu Gunsten der registerführenden Stellen gemacht wird. Die Kantone können die Richtigkeit der gesammelten Daten nicht gewährleisten.

Begründung:

Die Kantone sind bei der Erfassung der Daten auf die Aussagen von Privaten angewiesen, deren Überprüfung nicht verhältnismässig wäre.

Antrag zu Abs. 4:

Präzisierung in Abs. 4 und im erläuternden Bericht in Richtung „standardisierte Verwendung“ der Daten statt „standardisierte Verwaltung“.

Begründung:

Die Erarbeitung von Richtlinien für die vereinheitlichte Definitionen von Gebäuden ist ein zentrales Anliegen, jedoch wird auch mit dem ergänzenden Bericht nicht klar, wieso diese nur benötigt werden „...“, um eine standardisierte Verwaltung der im GWR geführten Daten sicherzustellen.“ Sollte hier allenfalls eine „standardisierte Verwendung“ gemeint sein?

2.2.3 Art. 4

Antrag zu lit. d.:

Neue Formulierung: „den kantonalen **Koordinationsstellen**“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die in Art. 5 Abs. 2 so definierte Stelle

2.2.4 Art. 6

Antrag zu Abs. 1:

Neue Formulierung: „Das BFS kann die Registerführung für das jeweilige Gebiet an die Kantone oder an grosse Städte delegieren (anerkannte Register), wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

Antrag zu Abs. 1, lit. a:

Ergänzung: „(...) bestimmt die für die Führung des Registers zuständige Stelle (**registerführende Stelle**).

Antrag 1 zu Abs. 2:

Übernahme des unter Art. 2 vorgeschlagenen Begriffs registerführende Stelle: „Sind diese Bedingungen erfüllt, arbeitet das BFS mit der **registerführenden Stelle** (...)“.

Antrag 2 zu Abs. 2:

Die bisher für die Führung eines kantonal anerkannten GWR gewährten Beiträge sollten nicht gekürzt werden.

Antrag zu Abs. 3:

Ersatzlose Streichung

Begründung für die Änderungsanträge zu Art. 6:

Wir sind mit den formulierten Bedingungen zur Führung eines anerkannten kantonalen oder kommunalen GWR einverstanden, plädieren aber für eine allgemeinere Formulierung. Es versteht sich von selbst, dass die als Bedingung geforderten Mindestanforderungen an die Qualität nur dann erfüllt werden können, wenn die registerführende Stelle mit allen kantonsintern involvierten Stellen einen intensiven Austausch pflegt. Das sind nicht nur die diversen Datenowner („die für die Datenerfassung zuständigen Stellen“) sondern z.B. auch die Betreiber der kantonalen Datenplattform, das Einwohneramt (Qualitätssicherung durch permanente Plausibilisierung vieler Merkmale bei Wohnungswechsel) oder mitunter auch private Stellen wie Bauherren, Liegenschaftsverwaltungen usw. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit der Führung eines kantonal anerkannten Registers sind das die zwingenden und sehr aufwendigen Voraussetzungen, welche die geforderte Qualität eines anerkannten kantonalen Registers in einem städtischen Umfeld überhaupt ermöglichen. Der Aufwand für die registerführende Stelle wird mit dem vorgesehenen Ausbau des GWR und mit den vorgesehenen monatlichen Datenlieferungen deutlich zunehmen. Auch die bislang ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem BFS wird sich noch intensiver in Richtung eines permanenten Austauschs entwickeln, weshalb wir die in Abs. 3 formulierten Androhungen zu streichen empfehlen.

2.2.5 Art. 7

Antrag zu Abs. 1:

Neuformulierung: „Im GWR werden geführt:“

Begründung:

Der Begriff GWR bezieht sich gemäss Art. 1 auf das eidgenössische GWR, das vom BFS geführt wird. Es ist daher nicht nötig, dessen registerführende Stelle zu nennen.

Antrag zu Abs. 2:

Bei geplanten, d.h. noch nicht bauvollendeten Wohnungen ist das obligatorische Führen von Angaben auf die Angabe von Wohnungsidentifikatoren zu beschränken. Die restlichen Merkmale können fakultativ geführt werden.

Begründung:

Weitere Merkmale zu den Wohnungen wie Stockwerk, Zimmerzahl, Wohnfläche usw. sind aus Praktikabilitätsgründen sowie zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei der Datenbeschaffung weiterhin erst bei Bauvollendung obligatorisch ins Register aufzunehmen.

2.2.6 Art. 8

Antrag 1 zu Abs. 1:

Neuformulierung: „Im GWR werden zu jedem Bauprojekt folgende Informationen geführt:“

Begründung:

Der Begriff GWR bezieht sich gemäss Art. 1 auf das eidgenössische GWR, das vom BFS geführt wird. Es ist daher nicht nötig, dessen registerführende Stelle zu nennen.

Antrag 2 zu Abs. 1:

Als zusätzliches Merkmal ist aufzunehmen: „Baudossiennummer der lokalen Bauverwaltung“

Begründung:

Ein Bauprojekt wird auf lokaler Ebene mit der Baudossiennummer der lokalen Bauverwaltung identifiziert.

Antrag zu Abs. 1, lit. e.:

Name und Adresse der Bauherrschaft soll weiterhin fakultativ bleiben. Typ Auftraggeber als kategorisiertes und codiertes Merkmal beibehalten wie bisher.

Begründung:

Unangemessener Aufwand für die Beschaffung von Name und Adresse der Bauherrschaft ohne erkennbaren Nutzen.

2.2.7 Art. 9

Antrag zu Abs. 1:

Nebensatz streichen: „(...) welche die in Artikel 8 (...)“.

Begründung:

Es können nur jene Stellen Informationen zur Verfügung stellen, die über die entsprechenden Informationen verfügen. Und diese potenziellen Datenquellen werden richtigerweise in Abs. 2 aufgeführt.

Antrag zu Abs. 2:

Ergänzung: „Für die Erhebung der im GWR geführten Informationen können **in erster Linie** folgende Datenquellen verwendet werden:“

Begründung:

Weitere Datenquellen könnten sich unter Umständen ergeben.

Antrag zu Abs. 3 :

Neuformulierung: „Daten aus den Quellen gemäss Abs. 2 sowie allenfalls weitere für die Registerführung benötigte Angaben sind den registerführenden Stellen für die Nachführung des GWR bzw. des anerkannten kantonalen oder kommunalen GWR unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

Begründung:

Mit dem Verweis auf die Quellen gemäss Abs. 2 sollte versucht werden, ohne Nennung der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Stellen den unentgeltlichen Datenbezug durch die registerführende Stelle generell sicherzustellen.

Antrag zu Abs. 4 :

Sofern die Umformulierung von Abs. 3 gemäss unserem Vorschlag übernommen wird, kann Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung von Abs. 3 umfasst bereits sämtliche potenziellen Datenlieferanten.

2.2.8 Art. 10

Antrag zur Artikelüberschrift:

Reduzieren: ~~Führung und~~ „Nachführung der Register“

Begründung:

Abs. 1 bezieht sich ausschliesslich auf die Nachführung der Register und Abs. 2 auf die Datenübermittlung aus den anerkannten Registern ans BFS.

2.2.9 Art. 10

Kommentar zu Abs. 2:

Wir weisen darauf hin, dass für statistische Zwecke die bis anhin erfolgten, vierteljährlichen Datenlieferungen aus anerkannten Registern an das GWR absolut reichen würden. Für weitere Bedürfnisse wie z.B. die Drittmeldeprozesse im Rahmen des Meldeverfahrens der Einwohnerregister können wir den Bedarf an aktuelleren Daten nachvollziehen und wenden uns daher – trotz erheblichem Mehraufwand – nicht gegen die vorgesehene monatliche Lieferung des Gebäude- und Wohnungsbestandes.

2.2.10 Art. 11

Antrag zu Abs. 1:

Anpassung der Formulierung: „Das BFS stellt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Koordinationsstellen (...)“.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die in Art. 5 Abs. 2 so definierte Stelle

2.2.11 Art. 12

Antrag zu Abs. 3:

Redaktionelle Anpassung: „(...) übermittelt der für die Nachführung der Daten zuständigen Stelle bzw. der registerführenden Stelle eines anerkannten Registers die (...)“

Begründung:

Übernahme des in Art. 2 vorgeschlagenen Begriffs

2.3 3. Abschnitt: Verwendung und Zugänglichkeit der Daten

2.3.1 Art. 16

Hinweis auf Antrag zum Anhang 1 „Wohnungsinformationen“

Unser Antrag zum Anhang 1 „Wohnungsinformationen“ sieht vor, alle Wohnungsmerkmale – ausser den Identifikatoren – aus Datenschutzgründen der Berechtigungsstufe B zuzuordnen. Die Zahl der auf individuelle Abfrage via Web öffentlich zugänglichen Merkmale würde dadurch eingeschränkt.

2.4 Anhang 1

2.4.1 Gebäudeinformationen

Antrag:

„Ansprechperson für das Gebäude“ ersatzlos streichen

Begründung:

„Ansprechperson“ ist kein Gebäudemerkmal gemäss Art. 8 Abs. 2. Es kommt hinzu, dass ein Gebäude mehrere Ansprechpersonen haben kann (während der Bauphase, bei der Erstvermietung, der anschliessenden Vermietung, wechselnde Verwaltungen), die zudem häufig wechseln können und daher nur mit grossem Aufwand aktuell gehalten werden können. Zudem ist auf nationaler Ebene für dieses Merkmal kein Nutzen erkennbar.

2.4.2 Wohnungsinformationen

2.4.2.1 Referenz der Liegenschaft bei Wohnungen im Stockwerkeigentum

Antrag: Merkmal soll fakultativ geführt werden

Begründung: Der Aufwand für die Verknüpfung von EWID mit eGRID, d.h. der Verknüpfung des GWR mit Grundbuchdaten auf Ebene einzelner Wohnungen wäre enorm. Eine solche Verknüpfung wäre frühestens ab Einführung des derzeit in der amtlichen Vermessung diskutierten 3D-Eigentums anzugehen.

2.4.2.2 Zuteilung der Berechtigungsstufen

Antrag: Die Identifikatoren „Wohnungsnummer des BFS (EWID)“, „Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde“ sowie „Referenz der Liegenschaft bei Wohnungen im Stockwerkeigentum“ behalten Stufe A, allen anderen Merkmalen unter „Wohnungsinformationen“ ist die Stufe B zuzuweisen.

Begründung:

Die in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagene Zuteilung fast aller Wohnungsmerkmale zur Berechtigungsstufe A hätte zur Folge, dass Aussagen zu Wohn- und Besitzverhältnissen von Einzelpersonen für jedermann zugänglich wären. Durch einfachste Verknüpfung könnte jedermann die nicht personenbezogenen Wohnungsdaten zu personenbezogener Information gemäss Art. 3 lit. a und b DSG erweitern. Somit handelt es sich unserer Ansicht nach (die Identifikatoren ausgenommen) um personenbezogene Daten, deren Veröffentlichung nicht befürwortet werden kann. Hingewiesen sei zudem auf Art. 7 Abs. 2 BGÖ, der die Einschränkung des öffentlichen Zugangs zu Daten vorsieht, welche die Privatsphäre berühren.

2.4.3 Bauprojektinformationen

Antrag: Merkmal „Bauherrschaft“ in Berechtigungsstufe B

Begründung:

Das Merkmal Bauherrschaft wird gemäss Merkmalskatalog (Typ Bauherrschaft) kategorisiert und codiert abgebildet und kann daher mit den für Berechtigungsstufe B vorgesehenen Einschränkungen zugänglich gemacht werden.

Eine personenbezogene Information der Bauherrschaft wie Name und Adresse ist im GWR, d.h. auf nationaler Ebene nicht nötig.

2.5 Änderung anderer Erlasse

2.5.1 3. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008

Antrag zu Anhang 1:

Anpassung des Anhang 1 der Geoinformationsverordnung dahingehend, dass in der Spalte „Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8, Abs. 1)“ bei den Geobasisdaten ID 196 und 197 „Kantone“ anstelle „swisstopo“ und bei ID 9 „Kantone“ anstelle „BFS“ erscheint. Damit wird sichergestellt, dass für alle vier verwandten Geobasisdatensätze eine einzige zuständige Stelle – namentlich die Kantone oder Gemeinden – für die Erfassung der Daten zuständig ist.

Begründung:

Mit der Aufnahme der Geobasisdaten ID 196 „Amtliches Verzeichnis der Strassen“ und ID 197 „Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen“ in den Anhang 1 der Geoinformationsverordnung sowie der bestehenden Geobasisdatensätze ID 9 „Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister“ und ID 60 „Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)“ werden neu die Adressen und Strassen in total vier verschiedenen Geobasisdatensätzen mit drei verschiedenen Zuständigkeiten geführt.

Für die ID 196 und 197 wird das Bundesamt für Landestopografie, für die ID 9 das Bundesamt für Statistik und für die ID 60 werden die Kantone als zuständige Behörden ausgewiesen. Gebäudeadressen und Strassennamen entstehen in den Vollzugsaufgaben der kommunalen und kantonalen Behörden. Sie liegen in deren Zuständigkeit. Auch mit den Erläuterungen im Bericht ist nicht nachvollziehbar, wieso die Geobasisdaten ID 196, 197 und 9 in die Zuständigkeit des Bundes fallen und nicht – wie ID 60 – in der Zuständigkeit der Kantone verbleiben. Unser Antrag stellt sicher, dass für alle vier verwandten Geobasisdatensätze eine einzige zuständige Stelle – namentlich die Kantone – für die Erfassung der Daten zuständig ist.

2.5.2 4. Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen

Antrag zu Art. 26b Abs. 1 lit.a.: Streichung des Merkmals EGAID

Begründung:

Eine Adresse ist Teil des jeweiligen Gebäudeeingangs, der mit EGID und EDID eindeutig bestimmt ist und im GWR basierend auf Daten der amtlichen Vermessung aktuell geführt wird. Ein zusätzlicher Identifikator für die Gebäudeadresse im GWR ist daher nicht nötig. Das Führen der Gebäudeadressen bei swisstopo und das Führen der Gebäudeeingänge im GWR würde über die Zeit Synchronisierungsprobleme zur Folge haben.

Antrag zu Art. 26c: Es ist in einem zusätzlichen Absatz zu formulieren, dass die Nachführung der Gebäudeadresse durch die Kantone erfolgt und dass die Kantone die Daten der Landestopografie über das GWR regelmässig zur Verfügung stellen.

Begründung: Regelung der Nachführung und der Meldung an swisstopo fehlt.
Antrag zu Art. 37a Abs. 3 und Abs. 4: Die beiden Absätze sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Zuständigkeit für das Strassenverzeichnis und die Gebäudeadressen und deren Validierung liegt beim Kanton. Swisstopo ist für deren Publikation zuständig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt, Herr Peter Laube, peter.laube@bs.ch, Tel. 061 267 87 49, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin